

4. Änderung der Geschäftsordnung (GeschORat) vom 16.10.2010
hier: Gegenüberstellung alt/neu

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. 10575/2020-2025

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Rat wird durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder auf Antrag auf elektronischem Weg.</p> <p>(2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen. Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind dabei so zu bezeichnen, dass die Nichtöffentlichkeit und datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung von Sitzungen</p> <p>(1) Der Rat wird durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt per Mail mit Übersendung eines Links zum Anmeldebereich des Ratsinformationssysteme. Auf schriftlichen Antrag oder per E-Mail können die Sitzungsunterlagen zusätzlich auch in Papierform übersandt werden. Die Ladungsfrist nach § 3 Abs. 2 GeschORat gilt insoweit nicht.</p> <p>(2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen. Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind dabei so zu bezeichnen, dass die Nichtöffentlichkeit und datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.</p>	<p>Aufgrund der Mitteilung der Deutschen Bundespost bzgl. der Zustellungszeit ist die fristgerechte Papierzustellung nicht mehr zu garantieren. Der öffentliche Teil der Einladung wird weiterhin per Mail übersandt.</p> <p>Der schriftliche Antrag kann per Post oder per Mail übersandt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftsangelegenheiten, c) Vergaben, d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen; e) Bürgschaftsübernahmen, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, g) Aufnahme von Krediten, h) Maßnahmen zur Bodenordnung, i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, j) Verträge der Stadt Bielefeld mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld. <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgege-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftsangelegenheiten, c) Vergaben, d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen; e) Bürgschaftsübernahmen, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, g) Aufnahme von Krediten, h) Maßnahmen zur Bodenordnung, i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, j) Verträge der Stadt Bielefeld mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld. <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beschließen, bestimmte Angelegenheiten, anders als in der Tagesordnung bestimmt, im öffentlichen/nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	-------------------------------

<p>ben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise davon zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Soll ein bisher nichtöffentlicher Punkt in öffentlicher Sitzung beraten werden, ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschließungsgründe) vorliegen und soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird - an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/in teilnehmen. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fraktionen und Gruppen sowie von ihnen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, wenn sie zuvor nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Alle Zuhörerinnen und Zuhörer an einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>(5) Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer/in ist von der Schriftführer/in vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p>	<p>und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise davon zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Soll ein bisher nichtöffentlicher Punkt in öffentlicher Sitzung beraten werden, ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschließungsgründe) vorliegen und soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird - an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/in teilnehmen. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fraktionen und Gruppen sowie von ihnen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, wenn sie zuvor nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Alle Zuhörerinnen und Zuhörer an einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>(5) Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer/in ist von der Schriftführer/in vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung: Es werden in der Praxis keine Ausweise mehr ausgestellt.</p>
--	--	---

ausgestellten Ausweises geführt.	ausgestellten Ausweises geführt.	
<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.</p> <p>(2) Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> Schluss der Rednerliste, Beendigung der Aussprache, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Punktes. <p>(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat. Bei Verweisung an einen Ausschuss wird die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste abgearbeitet.</p> <p>(4) Bei einem Antrag auf Nichtbefassung muss der Antragstellerin/dem Antragsteller zuvor die Gelegenheit gegeben werden, die Notwendigkeit einer Sacherörterung darzulegen. Handelt es sich um einen Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes nach § 4 Abs. 4 GeschORat (in der Tagesordnung unter der Rubrik „Anträge“), hat die Initiatorin/der Initiator zusätzlich das Recht, den Punkt inhaltlich zu begründen.</p> <p>(5) Auf einen Antrag „zur Geschäftsordnung“ gibt die/der Vorsitzende der Antragsstellerin/dem Antragsteller außer der Reihe das Wort zur Begründung und lässt nach Beratung darüber abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.</p> <p>(2) Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> Schluss der Rednerliste, Beendigung der Aussprache, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Punktes. <p>(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat. Bei Verweisung an einen Ausschuss wird die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste abgearbeitet.</p> <p>(4) Auf einen Antrag „zur Geschäftsordnung“ gibt die/der Vorsitzende der Antragsstellerin/dem Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages außer der Reihe das Wort zur Begründung. und lässt nach Beratung darüber abstimmen. Eine Gegenrede wird zugelassen.</p> <p>(5) Bei einem Antrag auf Nichtbefassung muss der Initiatorin/dem Initiator des Tagesordnungspunktes zuvor die Gelegenheit gegeben werden, die Notwendigkeit einer Sacherörterung darzulegen. Handelt es sich um einen Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes nach § 4 Abs. 3 Ge-</p>	<p>Vorschlag der Fraktionen</p> <p><u>Hinweis:</u> in Teilen bisher Absatz 5</p> <p>Beschreibung der Praxis</p> <p><u>Hinweis:</u> in Teilen bisher Absatz 4, Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes beziehen.</p> <p>(7) § 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>schORat (in der Tagesordnung unter der Rubrik „Anträge“), hat die Initiatorin/der Initiator des Tagesordnungspunktes zusätzlich das Recht, den Punkt inhaltlich zu begründen.</p> <p>Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes beziehen.</p> <p>(7) § 4 findet keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 b Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern</p> <p>Die/Der Vorsitzende kann Zuhörern/innen, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die/der Vorsitzende den oder die Störenden durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 b Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern</p> <p>Beifallsbekundungen und Zwischenrufe von Zuhörerinnen und Zuhörern sind untersagt.</p> <p>Die/Der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die/der Vorsitzende den oder die Störenden durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.</p> <p>Das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle</p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung und sollen einen geordneten Sitzungsverlauf ermöglichen.</p>

	weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme sind ebenfalls untersagt. Eine unbeeinflusste Debatte muss gewährleistet sein.	
<p style="text-align: center;">§ 25 Niederschriften über Ausschusssitzungen</p> <p>(1) Ein Abdruck der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen, den fraktionslosen- und gruppenlosen Ratsmitgliedern und den zuständigen Beigeordneten unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis ist zu allen Tagesordnungspunkten, in denen der Ausschuss Entscheidungen trifft, unverzüglich eine Beschlussniederschrift zu fertigen, von der je ein Exemplar spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Ausschusssitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und acht Exemplare dem Büro des Rates zuzuleiten sind. Diese Niederschrift liegt ab dem vierten Werktag nach einer Ausschusssitzung für die Dauer der Einspruchsfrist (§ 26 Abs. 1) für alle Ausschussmitglieder im Büro des Rates zur Einsicht offen. Bei der Berechnung der Frist zählen Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Niederschriften über Ausschusssitzungen</p> <p>(1) Ein Abdruck der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen, den fraktionslosen- und gruppenlosen Ratsmitgliedern und den zuständigen Beigeordneten unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis ist zu allen Tagesordnungspunkten, in denen der Ausschuss Entscheidungen trifft, unverzüglich eine Beschlussniederschrift zu fertigen., von der je ein Exemplar Diese ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Ausschusssitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und acht Exemplare dem Büro des Rates in elektronischer Form zuzuleiten sind. Diese Niederschrift liegt ab dem vierten Werktag nach einer Ausschusssitzung für die Dauer der Einspruchsfrist (§ 26 Abs. 1) für alle Ausschussmitglieder im Büro des Rates zur Einsicht offen. Bei der Berechnung der Frist zählen Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mit.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung:</u> Die Übermittlung der Beschlussniederschrift erfolgt mittlerweile ausschließlich in elektronischer Form.</p>